

**9. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 19. - 21. April 2007**

## ***Beschlussprotokoll***

zur  
9. Tagung der X. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

**vom 19. - 21. April 2007  
in Wittenberg**

**9. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 19. - 21. April 2007**

## **Tagesordnung Frühjahrstagung der Landessynode 2007**

1.	Bericht des Landesbischofs	LB Dr. Kähler
2.	Entwurf der Verfassung für die Föderation	OKR'in Kallenbach
3.a	Bericht zum Stand der Föderation (schriftlich)	Vizepräsident OKR Große/ OKR'in Kallenbach
3.b	Beschluss zur Fortentwicklung der Föderation	
4.	Finanzbericht	OKR Große
4.a	Jahresrechnung 2005	OKR Große/Fischer
5.	Bestätigung des Notgesetzes zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2007/2008	OKR'in Kallenbach
6.	Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG)	OKR'in Kallenbach
7.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	OKR'in Kallenbach
8.	Wahlen in verschiedene Gremien	Herbst
8.a	Nachwahl eines Vertreters für den Arbeitslosenfonds 1+1	
8.b	Nachwahl eines Vertreters für die Diakonische Konferenz	
8.c	Berufung eines Mitglieds für die Redaktionsgruppe Verfassung der EKM	
9.	Aufarbeitung der Stasi-Problematik in der Thüringer Landeskirche	LB Dr. Kähler
10.	Mitteilungen des Vorstands	Herbst
11.	Anträge	Jost
12.	Eingaben / Beschwerden	Hädicke
13.	Fragestunde	Herbst
14.	Verschiedenes	Herbst

**9. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 19. – 21. April 2007**

1/1	Bericht des Landesbischofs
1/2	Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen zum Bischofsbericht
<b>2/1</b>	<b>Abschlussbericht aus der Verfassungskommission zum Projekt „Verfassung der Föderation“</b>
<b>2/2</b>	<b>Vorentwurf Kirchenverfassung EKM</b>
<b>2/3</b>	<b>Vorläufige Begründung zum Vorentwurf einer Kirchenverfassung</b>
3b/1	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag
3b/2	Zielepapier „Was wollen wir mit der Vereinigung der EKKPS und der ELKTh erreichen?“
3b/3	Feststellungen der Föderationskirchenleitung zur Errichtung des gemeinsamen Kirchenamtes in Erfurt
3b/4	Gesamtstandortkonzept der EKM – inhaltliche Arbeitsbereiche
3b/5	Darlegung der Finanzlage der EKKPS und der ELKTh
3b/6	Begründung zu den Beschlussvorlagen DS 3b/1 bis 3b/5
3b/7	Einbringung von Frau Präsidentin Andrae
3b/8	Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu den Beschlussvorlagen der Kirchenleitung der EKKPS und des Landeskirchenrates der ELKTh
3b/9	Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen und des Rechtsausschusses zu DS 3 b/1
3b/10	Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu DS 3 b/2
4/1	Finanzbericht
<b>4a/1</b>	<b>Jahresrechnung 2005</b>
<b>4a/2</b>	<b>Erläuterungen zum Abschluss der Jahresrechnung 2005</b>
<b>4a/3</b>	<b>Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses</b>
<b>4a/4</b>	<b>Antrag des Rechnungsausschusses auf Entlastung</b>
<b>5/1</b>	<b>Beschluss zur Bestätigung des Notgesetzes des LKR vom 02.02.2007 (Landeskirchensteuerbeschluss)</b>
<b>5/2</b>	<b>Notgesetz und Anlage (Landeskirchensteuerbeschluss)</b>
<b>5/3</b>	<b>Begründung zum Notgesetz zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses</b>
<b>6/1</b>	<b>Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der ELKTh</b>
<b>6/2</b>	<b>Begründung zum Kirchengesetz DS 6/1</b>
<b>7/1</b>	<b>Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der ELKTh</b>
<b>7/2</b>	<b>Begründung zum Kirchengesetz DS 7/1</b>
8a/1	Nachwahl eines Vertreters für den Arbeitslosenfonds 1+1
8b/1	Nachwahl eines Vertreters für die Diakonische Konferenz
8c/1	Berufung eines Mitglieds für die Redaktionsgruppe Verfassung der EKM
9/1	Beschluss zur Aufarbeitung von MfS-Verstrickungen in der ELKTh
9/2	Neufassung des Beschlusses
9/3	Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
12/1	Liste der Eingänge und Beschwerden
12/2	Beschlussvorlage des Beschwerdeausschusses
12/3	Antrag des Haushaltsausschusses zur Eingabe über die Neufestsetzung des freiwilligen Kirchgelds ab 2007

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

---

## **Beschlüsse zu TOP 1: Bericht des Landesbischofs**

---

### **Beschlussdrucksache 1/2**

Die Landessynode hat am 21.04.2007 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen einstimmig beschlossen:

**Die Landessynode erwartet, dass in den Verhandlungen mit dem Thüringer Kultusministerium eine Annäherung der Finanzhilfen für freie Schulen an die tatsächlichen Kosten der staatlichen Schulen gelingen wird. Bezugsgrundlage der Kosten muss konsequent die Bandbreite aller Kostenbereiche sein (also auch Abschreibungs- und Immobilienkosten u. a.).**

**Denn es ist unser Anliegen, dass die evangelischen Schulen allen Kindern, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, offen stehen.**

---

## **Feststellung zu TOP 2: Entwurf der Verfassung für die Föderation**

---

Die Synode trifft folgende Feststellung:

Auf Grund des Beschlusses der Föderationssynode vom 17.03.2007 und der gegenwärtigen Beschlusslage der beiden Synoden bezüglich TOP 3 wird das Stellungnahmeverfahren zum Verfassungsentwurf für eine verdichtete Föderation (Modell A) eröffnet.

Das Modell B wird zur Kenntnis gegeben.

*Anmerkung:*

*Auszug aus dem Beschluss der Föderationssynode: „Die Föderationssynode eröffnet das Stellungnahmeverfahren zum Vorentwurf der Verfassung. Das Stellungnahmeverfahren beginnt mit Abschluss der Tagungen der Teilkirchensynoden am 23. April 2007. Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Vorentwurf der Verfassung (Modell A oder Modell B), der aufgrund der Beschlüsse der Teilkirchensynoden über die Fortentwicklung der Föderation Grundlage für eine gemeinsame Verfassung sein soll.“*

---

## **Beschlüsse zu TOP 3: 3a: Bericht zum Stand der Föderation (schriftlich) 3b: Beschluss zur Fortentwicklung der Föderation**

---

### **Beschlussdrucksache 3b/1**

Die Landessynode hat am 21.04.2007 auf Antrag des Landeskirchenrates in geheimer Abstimmung mit 43 Ja-Stimmen bei 11 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen (und 1 ungültigen Stimme) beschlossen:

**Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschließt das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.**

Wortlaut des Kirchengesetzes:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag  
zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
Vom 21. April 2007**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Dem Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Anlage) wird zugestimmt.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Vereinigungsvertrag zu unterzeichnen.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*Anmerkung:*

*Für die Annahme des Kirchengesetzes war eine verfassungsändernde 2/3 Mehrheit notwendig.*

*Diese wurde mit 43 Ja-Stimmen, bei 11 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen und 1 ungültigen Stimme bei 63 abgegebenen Stimmen erreicht.*

*Das Kirchengesetz hat in der Synode der EKKPS nicht die notwendige 2/3-Mehrheit erhalten (Bei 78 abgegebenen Stimmen entfielen 50 auf Ja, 26 auf Nein bei 2 Enthaltungen.) Daraus folgt, dass der Vereinigungsvertrag nicht unterzeichnet werden kann.*

**Beschlussdrucksache 3b/2 und 3b/10:**

Die Landessynode hat auf Vorschlag des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 21.04.2007 bei vier Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode macht sich das Papier „Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen?“ zu eigen.**

Wortlaut der DS 3b/10:

**Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen?**

1. Wir wollen um der Verkündigung des Evangeliums willen eine Kirche werden. Alle Strukturveränderungen und Entwicklungen in unseren Kirchen, die wir gemeinsam als notwendig erkennen und jetzt angehen, sollen diesem Ziel dienen.
2. Wir erkennen in beiden Kirchen, dass die finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit in den zurückliegenden Jahren deutlich schwächer geworden ist und angesichts der zu erwartenden demographischen und finanziellen Entwicklungen weiter zurückgehen wird. Wir wollen die vor uns liegenden Probleme mit gebündelten Kräften angehen. Auch wenn der

Stand der Ressourcen in beiden Kirchen im einzelnen unterschiedlich ist, sind wir zwei etwa gleich große Landeskirchen, die auf gleicher Augenhöhe aufeinander zugehen.

3. Wir wollen leistungsfähige gemeinsame Strukturen aufbauen, um den Dienst in den Gemeinden und in den übergemeindlichen Bereichen der kirchlichen Arbeit effektiv und mit Kompetenz begleiten und gestalten zu können. Die Zusammenlegung der finanziellen und personellen Ressourcen dient dazu, als evangelische Kirche in Mitteldeutschland handlungsfähig zu bleiben. Durch die Zusammenführung soll eine höhere Effizienz und Qualität der landeskirchlichen Arbeit erreicht werden.  
Die durch die Zusammenlegung möglichen Einsparungen sollen dazu helfen, die finanzielle und personelle Ausstattung der Gemeinden auf einem möglichst hohen Niveau zu halten.
4. Wir wollen voneinander lernen, uns miteinander neuen Herausforderungen stellen und gemeinsam neue Erfahrungen machen. Wir verstehen die jeweilige Identität und Prägung als lutherische Kirche und als unierte Kirche als Reichtum und als Chance. Die Treue gegenüber unseren Traditionen und die gemeinsame Suche nach zeitgemäßen Antworten für Zeugnis und Dienst der Kirche heute bedingen und ergänzen einander. Die Vielfalt der Regionen, Situationen und Prägungen hilft uns, die Aufgaben und Möglichkeiten der Kirche heute klarer in den Blick zu nehmen. Die spezifischen Erfahrungen in der Geschichte unserer Kirchen können uns helfen, Belastungen, Chancen und Herausforderungen heute deutlicher zu erkennen.
5. Wir wollen als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland profiliert erkennbar und in ökumenischer Offenheit im gesellschaftlichen Leben präsent sein. Darin wollen wir für Politik und Wirtschaft, für Medien und Zivilgesellschaft, für die Bereiche der Bildung und der sozialen Verantwortung ein verlässlicher Partner sein. Dabei suchen wir die Zusammenarbeit mit uns benachbarten Kirchen. Für eine Landeskirche mit Schwerpunkten in zwei Bundesländern ist eine deutliche Präsenz in beiden Landeshauptstädten erforderlich, auch über die förmliche Vertretung bei den Landesparlamenten und -regierungen hinaus.
6. Wir wollen unserer Kirche sinnvolle und der heutigen Zeit angemessene räumliche Strukturen geben. Ein Festhalten an den Grenzen, die auf politische Entwicklungen im 19. Jahrhundert zurückgehen, ist in der Öffentlichkeit heute kaum noch verständlich zu machen und steht einer sinnvollen Raumordnung im Wege. Angestrebt wird die Schaffung von Strukturen auf der Ebene der Kirchenkreise und Propstsprengel/Visitationsbezirke, die heutigen Erfordernissen entsprechen.
7. Veränderungen ergeben sich vor allem auf der landeskirchlichen Ebene, aber auch in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, soweit es der Gesamtzusammenhang einer Landeskirche erfordert. Dabei ist auf diesen Ebenen zunächst ein hohes Maß an struktureller Flexibilität und Variabilität möglich und nötig, im Vertrauen darauf, dass sich im Prozess des Zusammenwachsens unter dem Dach der vereinigten Kirche die Denk- und Arbeitsweisen, die Strukturen und Kulturen aufeinander zu bewegen und schrittweise angleichen werden.
8. Die angestrebten Ziele lassen sich durch eine Föderation mit zwei fortbestehenden Gliedkirchen nicht angemessen erreichen. Sie zielen deutlich auf eine Vereinigung der beiden Kirchen zu einer Landeskirche. Dies ist nicht zuletzt eine Erkenntnis aus dem bisherigen Prozess der Kooperation und Föderation.

*(Anmerkung: Der Wortlaut der Drucksache ist mit der Synode der EKKPS abgestimmt.)*

### **Beschlussdrucksache 3b/3**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen auf Vorschlag des Landeskirchenrates folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode bestätigt folgende Feststellungen der Föderationskirchenleitung und fasst zur Weiterführung des Prozesses folgenden Vorratsbeschluss:**

- Für die Errichtung des gemeinsamen Kirchenamtes in Erfurt wird ein Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro festgelegt.
- Das Kirchenamt wird beauftragt, mit der Planung (Grundlagenermittlung und Vorplanung) für den Neubau des Kirchenamtes zu beginnen.
- Mit der Zusammenführung des Kirchenamtes am Standort Erfurt soll 2009 begonnen, sie soll möglichst 2010 abgeschlossen werden.
- Die Föderationskirchenleitung sieht in dem Personalsicherungsprogramm und in der Dienstvereinbarung über einen Interessenausgleich mit Sozialplan geeignete Instrumente, die persönlichen Belange der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Sie bittet, die Fachkompetenz der Mitarbeitenden für den Aufbau des Kirchenamtes am Standort Erfurt zu sichern.

*Anmerkung:*

*Der Antrag des Synodalen Fuchs auf Einfügung der Worte in der Überschrift: „und fasst zur Weiterführung des Prozesses folgenden Vorratsbeschluss“ wird mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.*

### **Beschlussdrucksache 3b/4**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 mehrheitlich bei 5 Enthaltungen auf Vorschlag des Landeskirchenrates folgenden Beschluss gefasst:

**Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht zum Gesamtstandortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche der EKM zur Kenntnis. Sie sieht darin eine geeignete Grundlage zur Weiterarbeit und bittet die Föderationskirchenleitung, das Gesamtstandortkonzept der Landessynode auf ihrer Tagung im Herbst 2007 zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern die Aussicht besteht, dass der Vereinigungsvertrag durch die Synode der EKKPS mit der notwendigen Mehrheit angenommen wird.**

*Anmerkung:*

*Der Antrag des Landesbischof im Wortlaut: Der letzte Satz wird ergänzt durch folgenden Zusatz: „sofern die Aussicht besteht, dass der Vereinigungsvertrag durch die Synode der EKKPS mit der notwendigen Mehrheit angenommen wird.“ wird mehrheitlich bei 2 Enthaltungen angenommen.*

### **Beschlussdrucksache 3b/8**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 mehrheitlich bei 5 Enthaltungen auf Vorschlag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu den Beschlussvorlagen der Kirchenleitung der EKKPS und des Landeskirchenrates der ELKTh beschlossen:

**Die Landessynode dankt der Kirchenleitung, der Verfassungskommission und der Verhandlungsgruppe für die vorgelegten Verhandlungsergebnisse und Beschlussvorlagen zur Fortentwicklung der Förderung in Richtung auf eine vereinigte Kirche.**

**Sie nimmt dabei dankend die Impulse aus dem Bericht des Landesbischofs auf, der auf die Anfänge der Thüringer Landeskirche schauen lässt und ermutigt, den neuen Wegen zu vertrauen.**

**Um diese Ermutigung auch in die Gemeinden zu tragen, bittet die Landessynode den Landesbischof, schnellstmöglich ein Wort an die Gemeinden zu richten, das über die getroffenen Entscheidungen informiert.**

**Sie bittet dabei den Landesbischof zu prüfen, ob sich die Bischöfe gemeinsam mit einem Wort an die Gemeinden der ELKTh und EKKPS wenden können.**

### **Beschlussdrucksache 3b/9**

Die Landessynode hat am 21. April 2007 mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen und des Rechtsausschusses zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag (DS 3b/1) beschlossen:

**Die Landessynode der ELKTh stellt fest, dass die Vereinigung der beiden Kirchen erst vollzogen ist, wenn sie und die Synode der EKKPS der Verfassung der Vereinigten Kirche und den notwendigen Begleitgesetzen, insbesondere dem Finanzgesetz, zugestimmt haben.**

---

## **Beschlüsse zu TOP 4: Finanzbericht**

### **4a: Jahresrechnung 2005**

---

#### **Beschlussdrucksache 4a/4:**

Die Landessynode hat am 21.04.2007 auf Antrag des Rechnungsausschusses bei 1 Enthaltung beschlossen:

- 1. Die Landessynode stellt die vorgelegte Jahresrechnung 2005 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 4a/1) mit 91.023.123,94 Euro in Einnahme und Ausgabe fest.**
- 2. Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat und dem Kollegium des Kirchenamtes die Entlastung zur Jahresrechnung 2005 auf der Grundlage der durch den Rechnungsausschuss am 13. März 2007 erfolgten Prüfung der Jahresrechnung 2005 und des hierzu erstellten Rechnungsberichtes.**

---

**Beschluss zu TOP 5:****Bestätigung des Notgesetzes zur Änderung des  
Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2007/2008**

---

**Beschlussdrucksache 5/1:**

Die Landessynode hat am 21.04.2007 auf Antrag des Rechtsausschusses einstimmig beschlossen:

**Die Landessynode hat am 21. April 2007 gemäß § 100 Abs. 3 der Verfassung das Notgesetz des Landeskirchenrates vom 2. Februar 2007 zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2007/2008 bestätigt.**

Wortlaut des Notgesetzes DS 5/2

**Notgesetz  
zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2007/2008  
Vom 2. Februar 2007**

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 100 der Verfassung das folgende Notgesetz, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2007/2008 vom 18. November 2006 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer Paragraph 2 a eingefügt:

**„§ 2 a**

Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG sinngemäß.“

**§ 2**

Die Änderung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 2. Februar 2007  
(7512-08)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
In Thüringen

gez. Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

---

**Beschluss zu TOP 6:****Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG)**

---

**Beschlussdrucksache 6/1:**

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 21.04.2007 mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung das **Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG** beschlossen:

(Wortlaut von DS 6/1)

**Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBesG)**

**Vom 21. April 2007**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz erlassen, dass hiermit verkündet wird:

**A b s c h n i t t 1  
Allgemeine Vorschriften****§ 1  
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen sind.

**§ 2  
Träger der Besoldung**

Die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen getragen.

## **A b s c h n i t t 2**

### **Besoldung**

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 3**

##### **Besoldung der Kirchenbeamten**

(1) Zur Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zulagen,
3. Familienzuschlag,
4. Altersteildienstzuschlag.

(2) Zur Besoldung gehören ferner die Anwärterbezüge.

(3) Wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Grundgehalt unter Abzug des wohnungsbezogenen Bestandteils gezahlt wird.

#### **§ 4**

##### **Altersteildienstzuschlag**

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Altersteildienst (§ 46 a KBG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

#### **§ 5**

##### **Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung**

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Veranlassung der Landeskirche geltend zu machen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Für den Fall, dass die Abtretung nicht erfolgt, ist die Landeskirche berechtigt, den Erstattungsbetrag auf die Besoldung anzurechnen.

## **2. Grundgehalt**

### **§ 6**

#### **Höhe des Grundgehaltes**

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes.

(2) Die Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und ihre Besoldungsgruppen werden in einer Besoldungsordnung, die vom Landeskirchenrat erlassen wird, geregelt. Die Zuweisung der Eingangsamter zu den verschiedenen Besoldungsgruppen richtet sich nach § 23 Bundesbesoldungsgesetz.

(3) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage<sup>1</sup>. Sie entsprechen 95 v. H. der vergleichbaren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung (Bemessungssatz).

### **§ 7**

#### **Bemessung des Grundgehaltes**

(1) Das Grundgehalt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verbleiben in ihrer bisherigen Stufe, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der Beurlaubung oder der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

## **3. Besoldungsdienstalter**

### **§ 8**

#### **Besoldungsdienstalter im Regelfall**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem Kirchenbeamte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

---

<sup>1</sup> Hier nicht abgedruckt.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch die Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient,
4. eines hauptberuflichen Dienstes, der im Wartestand nach § 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen worden ist,
5. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen oder
6. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsberechtigten betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsberechtigten dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsberechtigten abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsberechtigten berücksichtigt wird.

## § 9

### Festsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter ist bei der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Beurlaubung festzusetzen. Dem Besoldungsberechtigten sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Haben Kirchenbeamte bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes das nach § 8 Absatz 2 maßgebliche Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

## **4. Zulagen**

### **§ 10 Amts- und Stellenzulagen**

(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

### **§ 11 Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

(1) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(2) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

### **§ 12 Ausgleichszulagen**

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Besoldungsberechtigten, weil

1. er aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die vorgeschriebenen besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden haben; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Kirchenbeamten auf Zeit für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Besoldungsberechtigten aus anderen dienstlichen Gründen, gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erlassenen Disziplinarmaßnahme beruht. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Besoldungsberechtigte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

## **5. Familienzuschlag**

### **§ 13**

#### **Gewährung des Familienzuschlags**

(1) Für die Gewährung des Familienzuschlags finden die für die Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Familienzuschlag aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldbezugsberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden darf. Entsteht für einen Besoldungsberechtigten aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann das Kirchenamt auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Besoldungsberechtigten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn dem Ehegatten des Besoldungsberechtigten aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen der bisherige ehedatten- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt wird; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält der Besoldungsberechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.

## **6. Anwärterbezüge**

### **§ 14**

#### **Anwärterbezüge**

(1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes geltenden Regelungen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Anwärtergrundbetrages und des Familienzuschlages ergibt sich aus der Anlage<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Hier nicht abgedruckt.

## **7. Begrenzte Dienstfähigkeit**

### **§ 15**

#### **Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 70 Kirchenbeamten-gesetz) erhalten Kirchenbeamte Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gezahlt, dass sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

### **A b s c h n i t t 3**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 16**

#### **Grundgehaltssätze bis zum Erreichen der Bundesbesoldung**

Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes

- a)** für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen bis Besoldungsgruppe A 11 nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangs-verordnung festgelegten Vomhundertsatz,
- b)** für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12 nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um 5 Prozentsätze abgeminderten Vomhundertsatz.

### **§ 17**

#### **Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts**

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz Regelungen getroffen sind oder durch dieses Gesetz oder sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

(3) § 27 Abs. 3, § 42 a und § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen widerruflich auf einen Teil der Besoldung verzichten. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt des Besoldungsberechtigten und seiner Familie nicht gefährden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

### **§ 18**

## **Kirchlicher Dienst, öffentlicher Dienst**

- (1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei
- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  - b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
  - c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
  - d) ausländischen evangelischen Kirchen,
  - e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

- (2) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG).

### **§ 19 Mitwirkungspflicht**

Kirchenbeamte sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommen Kirchenbeamte ihrer Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

### **§ 20 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechtsvorschriften erlässt der Landeskirchenrat.

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 111 und S. 150) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) - außer Kraft.

---

**Beschluss zu TOP 7:  
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der  
Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und  
Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

---

**Beschlussdrucksache 7/1:**

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 21.04.2007 mehrheitlich bei 1 Enthaltung das **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen** beschlossen:

**Wortlaut DS 7/1:**

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer,  
Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

**Vom 21. April 2007**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. EKM S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Paragrafenangabe „§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz durch die Paragrafenangabe „§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz bzw. § 6 a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz“ durch die Worte „oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz in Verbindung mit § 8 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
  
2. Nach § 36 b wird folgender § 36 c eingefügt:

**„§ 36 c Übergangsregelung für am 1. April 2007  
vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag bei Altersteildienst**

§ 9 Absatz 2 findet keine Anwendung für am 1. April 2007 vorhandene versorgungsberechtigte Kirchenbeamte,

1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Ruhestandsversetzung beantragt haben,
2. deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit vorzeitig endet.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

---

**Beschlüsse zu TOP 8: Wahlen in verschiedene Gremien**

**a) Nachwahl eines Vertreters für den Arbeitslosenfonds 1+1**

**b) Nachwahl eines Vertreters für die Diakonische Konferenz**

**c) Berufung eines Mitglieds für die Redaktionsgruppe Verfassung der EKM**

---

**Beschlussdrucksache 8a/1:**

Auf Antrag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 21.04.2007 bei 2 Enthaltungen Herrn **Gerhard Führer** in den Vergabeausschuss für den Arbeitslosenfonds 1+1 gewählt.

**Beschlussdrucksache 8b/1:**

Auf Antrag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 21.04.2007 bei 1 Enthaltung Frau Pastorin **Anne-Katrin Kummer** in die Diakonische Konferenz des Diakonischen Werkes der EKM gewählt.

**Beschlussdrucksache 8c/1:**

Auf Antrag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 21.04.2007 bei 2 Enthaltungen Herrn **Gerhard Diefenbach** in die Redaktionsgruppe, die das Stellungnahmeverfahren zum Vorentwurf der Verfassung begleitet, gewählt.

---

**Beschluss zu TOP 9:**

---

---

## Aufarbeitung der Stasi-Problematik in der Thüringer Landeskirche

---

### Beschlussdrucksachen 9/2 (mit eingearbeiteter DS 9/3):

Die Landessynode hat am 21. April 2007 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode dankt OKR i.R. Walter Weispfenning für den im Auftrag des Landeskirchenrates verfassten Bericht (epd-Dokumentation 40/2006), der sachlich und ausführlich den differenzierten, vorrangig dienstrechtlichen Umgang mit MfS-Belastungen in der Landeskirche dokumentiert. Sie nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.
2. Zugleich dankt die Landessynode der Evangelischen Akademie Thüringen, dass sie die Veröffentlichung des Berichts im September 2006 zum Anlass genommen hat, eine Tagung zu dieser Thematik zu organisieren, auf der die Ergebnisse der Überprüfung, der Weg der Aufarbeitung und die Ursachen für MfS-Verstrickungen auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen und Institutionen diskutiert werden konnten.
3. Viele der Opfer des früheren Ministeriums für Staatssicherheit, der SED- und der Behördenwillkür der DDR sind bis heute in ihren Lebensläufen benachteiligt. Die Landessynode bittet die Einrichtungen, Werke, Kreissynoden und Kirchgemeinden der ELKTh, diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Lebensperspektive stärker in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu verankern. Sie dankt zugleich allen, die dem Druck des DDR-Systems in jeder Form widerstanden haben. Die Landessynode stellt fest, dass bei der Auf- bzw. Einarbeitung der Geschichte den Opfern mehr Aufmerksamkeit geschenkt und deren Perspektiven noch stärker herausgearbeitet werden muss. Dabei sind auch diejenigen in den Blick zu nehmen, die durch das Handeln kirchenleitender Personen und anderer kirchlicher Mitarbeiter verletzt wurden.
4. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, die wissenschaftliche Erforschung und Diskussion über das Wirken des MfS und anderer staatlicher Organe der DDR zu fördern und in Abstimmung mit der Theologischen Fakultät Jena Forschungsaufträge zur Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens fortzuführen und weitere zu erteilen.
5. Die Landessynode dankt dem Thüringer Predigerseminar für die Veranstaltung von zehn Studientagen, die sich der Geschichte des von 1939 bis 1945 in Eisenach bestehenden „Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ und einer Neubesinnung auf das geschwisterliche Verhältnis von Juden und Christen widmeten. Sie sieht darin einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben, die die VII. Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen auf ihrer 9. Tagung vom 3. bis 6. November 1988 in einer Erklärung beschrieben hat.

#### *Anmerkungen:*

*Der Antrag des Synodalen Oberthür aus der ersten Lesung wurden aufgenommen. Der Antrag der Synodalen Lemke und Oberthür in der 2. Lesung wurde bei nur 13 Ja-Stimmen abgelehnt.*

*Der Antrag des Synodalen Piertzik wurde bei nur 16 Ja-Stimmen abgelehnt.*

*Die Landessynode hat am 21. April 2007 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Enthaltung die DS 9/3 beschlossen:*

*Viele der Opfer des früheren Ministeriums für Staatssicherheit, der SED- und der Behördenwillkür der DDR sind bis heute in ihren Lebensläufen benachteiligt.*

*Die Landessynode bittet die Einrichtungen, Werke, Kreissynoden und Kirchgemeinden der ELKTh, diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Lebensperspektive stärker in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu verankern. Sie dankt zugleich allen, die dem Druck des DDR-Systems in jeder Form widerstanden haben.*

*Darin aufgenommen wurde mehrheitlich bei 1 Enthaltung der Antrag der Synodalen Bujack-Biedermann, nach Satz 2 einen Ergänzungssatz einzufügen.*

*Die DS 9/3 wurde bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen auf Antrag des Landesbischofs an den Anfang der Ziffer 3 der DS 9/2 gesetzt.*

---

## **Beschlüsse zu TOP 12: Eingaben / Beschwerden**

---

### **Beschlussdrucksache 12/2:**

Die Landessynode hat am 21.04.2007 auf Antrag des Beschwerdeausschusses mehrheitlich bei 5 Enthaltungen beschlossen:

**Die Entscheidung über die Beschwerden der Kirchgemeinden Großkröbitz, Milda, Drößnitz und Keßlar wird ausgesetzt. Die Kreissynode Eisenberg wird gebeten:**

1. Die Kirchgemeinden des Kirchspiels Großkröbitz sollen gebeten werden, auf dem Hintergrund des Gespräches am 14. April ihre Entscheidung zum Wechsel aus dem Kirchenkreis Eisenberg in den Kirchenkreis Jena noch einmal zeitnah zu überdenken.
2. Für den Fall, dass die Gemeinden im Kirchenkreis Eisenberg verbleiben wollen, wird die Kreissynode gebeten, die Absenkung des Dienstumfangs der Pfarrstelle Großkröbitz von 100 % auf 50 % noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten einer weniger starken Absenkung zu suchen.
3. Der Kreissynode und den Gemeinden der Region wird empfohlen, auf der Grundlage des Gemeindestrukturegesetzes in der betreffenden Region auf Formen der regionalen Zusammenarbeit zuzugehen, die geeignet sind, einer permanenten prozentualen Stellenabsenkung entgegenzuwirken und die zugleich den Herausforderungen an die gemeindliche Arbeit unter den veränderten Rahmenbedingungen des Personalabbaus gewachsen sind.

### **Beschlussdrucksache 12/3:**

Die Landessynode hat am 21.04.2007 auf Antrag des Haushaltsausschusses mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen beschlossen:

**Die Eingabe der Kreissynode Waltershausen-Ohrdruf vom 08.01.2007 über die Neufestsetzung des freiwilligen Kirchgelds ab 2007 wird abgelehnt.**

Eisenach, den 21.04.2007

gez. Knötig